

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 69

vom 9. Mai 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Dr. D e u t s c h.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen Sektionschef Dr. G r i m m.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 16.00 – 18.30.

*Reinschrift (27 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der Tagesordnung, beiliegend*

*Vollzugsanweisung (Zweitschrift) zu Punkt 6*

*Antrag (Zweitschrift) zu Punkt 11*

Inhalt:

1. Vorsorgen für die Vertretung des Staatskanzlers während seiner Abwesenheit.
2. Kundmachung des Gesetzes über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich.
3. Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Tirol, betreffend eine Novelle zum Tiroler Landeswasserrechtsgesetze.
4. Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Tirol, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Mädchenbürgerschule in Hall.
5. Gesetzesbeschluss der niederösterreichischen Landesversammlung, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.G.B1. Nr. 158, über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.
6. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

7. Vollzugsanweisung über den Urlaub von jugendlichen Arbeitern und Angestellten im Jahre 1919.
8. Vermögensabgabe in Tirol.
9. Frage der Fortsetzung der mit Deutschland anhängigen kommissionellen Verhandlungen.
10. Neubesetzung der Stelle eines Vorsitzenden der deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung.
11. Unterstützung der Tageszeitungen beim Bezuge von Runddruckpapier.
12. Erstattung der Budgetvorlagen durch die einzelnen Staatsämter.
13. Einmaliger Zuschuss für Pensionsparteien.
14. Personalverhältnisse der Staatssekretäre.
15. Fragen der Kreditpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Lebensmittelbeschaffung aus dem Auslande.

#### Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Information des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10106/19 über einen Gesetzesentwurf der prov. Tiroler Landesversammlung über eine Novelle zum Tiroler Landeswasserrechtsgesetz (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesbeschluss der prov. Landesversammlung Tirols auf Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Hall (4 Seiten)

Beilage A zu Punkt 5 betr. Stellungnahme des Unterstaatssekretärs für Unterricht zum Gesetzesbeschluss der prov. nö. Landesversammlung über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Entwurf der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung Zl. 10.758/19 auf Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über den Urlaub jugendlicher Arbeiter und Angestellter im Jahre 1919 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des Staatsamtes für Finanzen auf Unterstützung der Tageszeitungen beim Bezug von Runddruckpapiere (5 Seiten)

Beilage B zu Punkt 13 betr. den einmaligen Zuschuss für Pensionsparteien (3 Seiten)

Beilagen zu Punkt 15 betr. zwei Schreiben des Staatssekretärs für Volksernährung vom 7. bzw. 9. Mai 1919 an Staatskanzler Renner wegen Fragen der Kreditpolitik in Hinblick auf Lebensmittelbeschaffung aus dem Ausland (4 Seiten)

## 1.

### *Vorsorgen für die Vertretung des Staatskanzlers während seiner Abwesenheit.*

Der Vorsitzende begrüßt zunächst die in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung gewählten und in der Kabinettsratssitzung zum ersten Male erschienenen Mitglieder der Staatsregierung, u. zw. den Staatssekretär für Inneres und Unterricht Mathias E l d e r s c h sowie den Unterstaatssekretär für Volksgesundheit Universitätsprofessor Dr. Julius T a n d l e r.

Sodann verweist der sprechende Staatskanzler auf die Notwendigkeit entsprechender Vorsorgen für die Leitung der Staatsgeschäfte während der Zeit seiner Abwesenheit. Was die Kabinettsführung und die Leitung der Staatskanzlei anbelange, so werde Vizekanzler F i n k an seine Stelle zu treten haben und hiefür die verfassungsmäßige Grundlage zu schaffen sein. Die Angelegenheiten des Staatsamtes für Inneres und Unterricht hätten durch den nunmehr gewählten Staatssekretär Eldersch verwaltet zu werden. Im Falle der Verhinderung des Vizekanzlers schlage der sprechende Staatskanzler zu dessen Vertreter den nach dem Alter hiezu berufenen Staatssekretär Dr. B r a t u s c h vor.

Der Kabinettsrat stimmt diesen Vorschlägen zu.

Staatssekretär Dr. B a u e r bespricht sodann die Einrichtung des Kurierdienstes zwischen der Staatsregierung und der Friedensdelegation in St. G e r m a i n. Es wäre grundsätzlich daran festzuhalten, dass die Korrespondenz an die Mitglieder der Friedensdelegation dem Staatsamt für Äußeres offen zur Beförderung zu übergeben sein werde, die Verschließung der Korrespondenz werde im Staatsamt für Äußeres erfolgen. In Fällen ganz besonderer Notwendigkeit einer Übermittlung vertraulicher Mitteilungen eines Kabinettsmitgliedes an seine in St. Germain exponierten Beamten müssten die betreffenden Zuschriften ausnahmsweise dem Staatssekretär Dr. B a u e r persönlich übermittelt werden. Der Schriftenwechsel von St. Germain nach Wien wäre in der Weise einzurichten, dass die Korrespondenz in St. Germain verschlossen dem Kurier übergeben und nach ihrem Einlangen im Staatsamt für Äußeres geöffnet würde. Für die Zensur der von den Pressevertretern der Friedensdelegation zur Aufgabe gelangenden Telegramme hätte der Leiter dieser Delegation Vorsorge zu treffen.

Der Kabinettsrat pflichtet diesen Richtlinien bei.

## 2.

### *Kundmachung des Gesetzes über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik*

*Deutschösterreich.*

Der Vorsitzende teilt mit, dass er die Kundmachung des von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzes über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich im Staatsgesetzblatte dringlichkeitshalber bereits ohne vorherige Lesung durch das Kabinett veranlasst habe. Da gegen diesen Gesetzesbeschluss von der Staatsregierung keine Vorstellung zu erheben sein dürfte, erbitte er nunmehr die nachträgliche Genehmigung seiner Verfügung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

**3.***Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Tirol, betreffend eine Novelle zum Tiroler Landeswasserrechtsgesetz.*

Staatssekretär S t ö c k l e r gibt bekannt, dass die provisorische Landesversammlung in Tirol in der Sitzung vom 8. April 1919 eine Novelle zum Tiroler-Landeswasserrechtsgesetze beschlossen und im Wege der Landesregierung beim Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft um die Zustimmung der Staatsregierung zur Publikation dieses Gesetzesbeschlusses ersucht habe. Hienach solle in Einkunft die Veräußerung und Verpachtung von Privatgewässern an die Zustimmung des Landesrates gebunden sein.

Gegen diese Bestimmung, durch die den Landesfaktoren ein Einfluss darüber gewahrt werden soll, dass die heimischen Privatgewässer nicht in einer den Landesinteressen widerstreitenden Weise verwertet werden, obwalte vom Standpunkt der Staatsregierung kein Bedenken.

Die weitere Bestimmung der Novelle, wonach die Ausnützung der öffentlichen Gewässer in Hinkunft auch von der Zustimmung des Landesrates abhängen wird, decke sich mit analogen Gesetzesbeschlüssen der provisorischen Landesverwaltungen in Steiermark und Kärnten, gegen die die Staatsregierung auf Grund der bei der vierten Länderkonferenz am 5. April l. J. mit den Landeshauptleuten getroffenen Vereinbarungen eine Vorstellung im Sinne des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, nicht erhoben hat. Eine solche könne daher auch nicht gegenüber der Tiroler Wasserrechtsgesetznovelle geltend gemacht werden.

Der sprechende Staatssekretär beabsichtigt demgemäß, der Landesregierung in Innsbruck mitzuteilen, dass die Staatsregierung gegen diesen Gesetzesbeschluss keine Vorstellung erhebe und dessen Publikation zustimme; er erbittet hiezu die Ermächtigung des Kabinettsrates.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 4.

*Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Tirol, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Mädchenbürgerschule in Hall.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l bringt zur Kenntnis, dass die provisorische Landesversammlung in Tirol am 21. März l. J. im Grunde des § 11 des Tiroler Landesgesetzes vom 27. Juli 1918, L.G.Bl. Nr. 58, wonach von Fall zu Fall über vorausgegangene Verhandlung zwischen dem Landesschulrate und dem Landesauschusse durch ein Landesgesetz festzustellen ist, an welchen Orten und mit welchen Mitteln öffentliche Bürgerschulen zu errichten sind, die Errichtung einer öffentlichen Mädchenbürgerschule in Hall beschlossen habe. Gegen den Inhalt des Gesetzentwurfes wäre im allgemeinen keine Einwendung zu erheben und könne von der Erhebung einer Vorstellung gegen denselben abgesehen werden. Wohl aber sei eine formale Berichtigung in dem Sinne vorzunehmen, dass im § 4 an Stelle der Landesregierung, wie dies bisher in allen Volksschulgesetzen bestimmt war, der Staatssekretär für Inneres und Unterricht mit der Durchführung betraut wird.

Der sprechende Unterstaatssekretär erbitte sich daher die Ermächtigung, von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss absehen, die Landesregierung dagegen ersuchen zu dürfen, bei der Landesversammlung eine formale Berichtigung des § 4 dieses Gesetzes in Anregung zu bringen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 5.

*Gesetzesbeschluss der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.G.Bl. Nr. 158, über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass die niederösterreichische Landesversammlung am 16. April l. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.G.Bl. Nr. 168, über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, beschlossen habe. Nach § 1 dieses Gesetzesbeschlusses seien für den Schulbezirk Wien vom 1. Mal 1919 an die Bezüge der aktiven Lehrpersonen, die Ruhegenüsse der Lehrpersonen und die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach Lehrpersonen insbesondere auch unter Anrechnung der Kriegsmehrdienstzeit gemäß den vom Wiener Gemeinderat festzusetzenden Bestimmungen zuzuerkennen und flüssig zu machen.

Nach § 2 des Gesetzes werde mit dessen Vollzug der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut, und treten die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.G.Bl. Nr. 158, außer Kraft.

Gegen diesen Gesetzesbeschluss ergeben sich, nun folgende Bedenken:

Nach § 55 des R.V.G. erfolgt die Regelung des Dienstinkommens und der Art des Bezuges durch die Landesgesetzgebung und es kann die hiemit der Landesgesetzgebung übertragene Regelung wohl nicht in der Art erfolgen, dass, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist, das Landesgesetz einfach der Gemeinde, welche für die betreffenden Bezüge aufzukommen hat, es überlässt, durch einen erst zu fassenden Beschluss diese Regelung vorzunehmen, sondern es muss - wie dies bisher in allen zur ehemaligen österreichischen Monarchie gehörigen Ländern, in Niederösterreich zuletzt durch das Landesgesetz vom 31.

Juli 1917, L.G.Bl. Nr. 158, geschehen ist - die genaue Bestimmung der Bezüge der Lehrpersonen durch die Landesgesetzgebung selbst erfolgen.

Die Gemeinde Wien ist wohl zufolge des mit dem Gesetze vom 19. Dezember 1890, L.G.Bl. Nr. 45, erlassenen Statutes (§ 52 Abs. b) zur Festsetzung der Dienstpragmatik sowie der Pensionsvorschriften für die Angestellten der Gemeinde und für ihre Witwen und Waisen zuständig, die Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen, sind aber, wenngleich ihre Bezüge zufolge § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1905, L.G.Bl. Nr. 108, betreffend die Regelung der Schulverwaltung im Wiener Schulbezirke aus den Mitteln der Gemeinde Wien getragen werden, nicht als Angestellte der Gemeinde, sondern als öffentliche Funktionäre einer besonderen Kategorie anzusehen, deren Dienstesbezüge eben wie erwähnt, durch die Landesgesetzgebung geregelt werden.

Inwieweit die Landesgesetzgebung sich bei dieser Regelung an die Anregungen der Gemeinde, aus deren Mitteln die Bezüge bestritten werden, halten wird, bleibt selbstredend der Landesversammlung überlassen.

Aber auch abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken enthalte der vorgelegte Gesetzesbeschluss nach Dafürhalten des sprechenden Unterstaatssekretärs insofern Unklarheiten, als nach § 2 desselben die mit diesem Gesetz im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.G.Bl. Nr. 158, ausgehoben werden; nun seien aber durch dieses Landesgesetz die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in ganz Niederösterreich geregelt, und werde zwar das Diensteseinkommen des Lehrpersonales in den Schulbezirken außer Wien im I. Teil des II. Abschnittes und das Dienstinkommen des Lehrpersonales im Schulbezirke Wien im 2. Teil des II. Abschnittes gesondert festgesetzt, während im IV. Abschnitt die Bestimmungen über

die Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und die Versorgung der Lehrerswitwen und Waisen einheitlich für alle Schulbezirke in Niederösterreich geregelt werden, sodass durch den § 2 des Gesetzesbeschlusses vom 16. April 1919 eine Unklarheit darüber entstehe, ob und welche Bestimmungen dieses IV. Abschnittes des Gesetzes vom 31. Juli 1917 aufgehoben werden.

Endlich erscheine es fraglich, ob durch den Gesetzesbeschluss nur das zitierte Gesetz oder aber, da auch die Anrechnung der Kriegsmehrdienstzeit angeführt ist, nicht auch das Gesetz vom 9. Juli 1892, L.G.Bl. Nr. 46, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur aktiven Militär- und Landsturmdienstleistung eine Abänderung erfährt.

Auf Grund dieser Ausführungen erbittet sich Unterstaatssekretär G l ö c k e l vom Kabinettsrate die Ermächtigung, gegen den Gesetzesbeschluss der niederösterreichischen Landesversammlung vom 18. April 1919 bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, über die Volksvertretung Vorstellungen zu erheben.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 6.

### *Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.*

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, wonach die in der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 120, festgesetzte Dauer der Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter bis 30. Juni 1919 verlängert wird.

In diesem Zusammenhange kommt Staatssekretär H a n u s c h weiters auf die Frage der vom Kabinettsrate bereits beschlossenen Vollzugsanweisung, betreffend die Einstellung der Arbeitslosen in den Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern zu sprechen.

Der V o r s i t z e n d e bemerkt hiezu, dass der Hauptausschuss der Nationalversammlung den Wunsch ausgesprochen habe, den Inhalt dieser Vollzugsanweisung vor ihrer Publikation noch kennen zu lernen.

Staatssekretär H a n u s c h verweist darauf, dass die Kundmachung dieser Vollzugsanweisung umso dringlicher sei, als deren Wortlaut bereits durch eine Indiskretion in die Presse gelangt sei. Eine meritorische Abänderung erscheine übrigens auch deshalb kaum

notwendig, weil in der Zwischenzeit über die Details der Durchführung dieser Vollzugsanweisung ein Einvernehmen zwischen der Arbeiterschaft und den Unternehmer-Organisationen bereits hergestellt worden sei.

Nachdem auch vom Staatssekretär E l d e r s c h auf die besondere Notwendigkeit einer raschen Publikation dieser Maßnahme hingewiesen worden war, wird Staatssekretär H a n u s c h über Antrag des Vorsitzenden beauftragt, zunächst den Präsidenten der Nationalversammlung über die Sachlage zu informieren, dessen Zustimmung zur Erlassung dieser Vollzugsanweisung noch vor dem nächsten Zusammentritte des Hauptausschusses zu erwirken und sodann mit dessen Zustimmung die Verlautbarung der Vollzugsanweisung zu veranlassen.

## 7.

### *Vollzugsanweisung über den Urlaub von jugendlichen Arbeitern und Angestellten im Jahre 1919.*

Staatssekretär H a n u s c h erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über den Urlaub von jugendlichen Arbeitern und Angestellten Im Jahre 1919.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, dass im § 1, Abs. 1, al. c des Entwurfes die Dauer des Dienstverhältnisses mit „wenigstens sechs Monaten“ festgesetzt wird.

## 8.

### *Vermögensabgabe in Tirol.*

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r gibt bekannt, dass in der Tiroler Landesversammlung ein Antrag eingebracht worden sei, wonach die Eingänge aus der Vermögensabgabe im Lande Tirol zurückbehalten werden sollen.

Der sprechende Staatssekretär verweist in dieser Hinsicht darauf, dass die Vermögensabgabe den Zweck verfolge, die Kriegsschulden abzubürden. Sollte daher ein derartiger Antrag von der Landesversammlung in Tirol zum Beschluss erhoben werden, so müsse selbstverständlich an dem Grundsatz festgehalten werden, dass in diesem Falle Tirol einen entsprechenden Teil der Kriegslasten übernehmen und decken müsse. Da nun der auf Tirol entfallende Teil der Kriegslasten die Eingänge aus der Vermögensabgabe in Tirol wesentlich überschreiten dürfte, würde ein derartiges selbständiges Vorgehen dieses Landes eine erhebliche finanzielle Belastung Tirols mit sich bringen.

Nach einer kurzen Debatte, an der sich außer dem Referenten der Vorsitzende und Vizekanzler F i n k beteiligten, beschließt der Kabinettsrat, den Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r einzuladen, dem Landeshauptmanne in Tirol in geeigneter Weise bekanntzugeben, dass in dieser Frage dem Landtage die Kompetenz zu einem selbständigen Vorgehen mangle, dass weiters die Organe der Staatsverwaltung lediglich von der Zentralregierung Weisungen entgegenzunehmen und bloß die vom zuständigen Staatssekretär gegengezeichneten Gesetze zu befolgen haben. Gleichzeitig wäre der Landeshauptmann auf die oben dargestellten Konsequenzen eines derartigen Landtagsbeschlusses aufmerksam zu machen.

## 9.

*Frage der Fortsetzung der mit Deutschland anhängigen kommissionellen Verhandlungen.*

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r wirft die Frage auf, ob und bejahenden Falles auf welcher Grundlage die anhängigen finanziellen Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche im Hinblick auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse fortgesetzt werden sollen.

Über die Frage entwickelt sich eine eingehende Debatte vertraulichen Charakters, an welcher sich nahezu sämtliche Kabinettsmitglieder beteiligten.

Der Kabinettsrat fasst nachstehende Beschlüsse:

Die Rechtskommission hat weiter zu verhandeln, ebenso die Unterrichtskommission ihre Arbeiten zu beginnen beziehungsweise fortzusetzen; die Verkehrskommission hat gegenwärtig nicht in Funktion zu treten. Das Staatsamt für Justiz wird ermächtigt, behufs Beteiligung an den Beratungen über die Angleichung der Strafgesetzgebung Vertreter nach Berlin zu entsenden; Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird ermächtigt, die Verhandlungen wegen Schaffung eines Arbeiterrechtsbuches und über die Sozialversicherung aufzunehmen beziehungsweise fortzuführen. Die finanziellen Verhandlungen mit Deutschland sind vom Staatsamte für Finanzen fortzusetzen und hätten zum Hauptgegenstand die aktuellen Fragen, insbesondere die Gewährung eines Valutadarlehens, zu nehmen.

## 10.

*Neubesetzung der Stelle eines Vorsitzenden der deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung.*

Staatssekretär Ing. Zerdik erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Ernennung des Abgeordneten Eduard H e i n l zum Vorsitzenden der deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung.

## 11.

### *Unterstützung der Tageszeitungen beim Bezuge von Runddruckpapier.*

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erörtert anlässlich einer an ihn gerichteten Interpellation die Frage der Unterstützung der Tageszeitungen beim Bezuge von Runddruckpapier und stellt den Antrag, der Kabinettsrat wolle die in der Beilage zu diesem Protokoll verzeichnete Darstellung der Sachlage zur Kenntnis nehmen, gleichzeitig aber auch darüber Beschluss fassen, ob dieses System der staatlichen Subventionierung von Zeitungen für die Zukunft beibehalten werden solle.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n spricht sich in entschiedener Weise gegen die Aufrechterhaltung des bisherigen Vorganges aus. Die Gründe, welche seinerzeit zu dieser Maßnahme Veranlassung geboten hätten, seien nunmehr weggefallen. Vom Standpunkte der Pressfreiheit allein erscheine es notwendig, dass die Verbindung von Presse und staatlicher Subventionierung ein Ende finde. Politisch bedeute der bisherige Aufbau die Konservierung derjenigen Zeitungen, die gar keinen Rückhalt in der Öffentlichkeit haben, somit eine Umkehrung dessen, was die jetzige politische Entwicklung tatsächlich wolle. Im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten seien eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet worden, wie der Abbau dieses Subventionsystems - mit dem seiner Meinung nach längstens Ende Juni d. J. gebrochen werden sollte - zu bewerkstelligen wäre.

Die Staatssekretäre E l d e r s c h und S t ö c k l e r pflichten der Auffassung des Vorredners durchaus bei.

Der Kabinettsrat beschließt, den Staatssekretär für Finanzen zu ermächtigen, die einschlägige Interpellation im Rahmen seiner Ausführungen zu beantworten, hiebei jedoch gleichzeitig darauf zu verweisen, dass die Staatsregierung unter möglichster Schonung aller berechtigter Interessen an den tunlichst raschen Abbau dieser Subventionierung schreiben werde. Gleichzeitig beauftragt der Kabinettsrat die Staatssekretäre für Finanzen sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, bis zur nächsten Kabinettsratssitzung detaillierte Anträge über den Abbau dieses Systems zu unterbreiten, worauf der Kabinettsrat spätestens in der übernächsten Sitzung über die gestellten Anträge endgiltig Beschluss zu fassen haben wird.

## 12.

### *Erstattung der Budgetvorlagen durch die einzelnen Staatsämter.*

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r verweist darauf, dass seitens einer Reihe von

Staatsämtern die Vorlagen für die Zusammenstellung des Staatsvoranschlags noch ausständig seien. Da hiedurch die rechtzeitige Einbringung des Voranschlags gefährdet erscheine, richte er an die Kabinettsmitglieder die dringende Bitte, das Entsprechende in diesem Sinne ohne Verzug zu veranlassen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

### 13.

#### *Einmaliger Zuschuss für Pensionsparteien.*

Im Auftrag des Staatssekretärs für Finanzen führt Sektionschef Dr. Grimm aus, dass im Kabinettsrate vom 9. April 1919 die Anträge des Staatsamtes für Finanzen auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses für Pensionsparteien unter der Voraussetzung der Einbeziehung der Militärpensionisten und deren Angehöriger in diese Aktion genehmigt worden seien: falls diese Erweiterung vom Staatsamte für Finanzen nicht vertreten werden könnte, wäre die Angelegenheit neuerlich dem Kabinettsrate zur Schlussfassung zu unterbreiten. Außerdem sei im Kabinettsratsbeschlusse nicht mehr das Erfordernis der deutschen Nationalität der zu beteilenden Pensionsparteien zum Ausdruck gekommen.

Was nun die Militärpensionsparteien anlange, so bestehe eine Verhandlung mit dem liquidierenden Kriegsministerium wegen Auszahlung der (laufenden) Aushilfe für das erste Halbjahr 1919 (welche bereits im Oktober 1918 bewilligt war, jedoch infolge des Umsturzes bisher nicht zur Auszahlung gelangt ist) und zwar aus gemeinsamen Mitteln.

Bevor diese Aktion zum Abschlusse gelangt ist, könne zur Frage der Auszahlung eines einmaligen Zuschusses für die Militärpensionisten, die ja einen Annex zur laufenden Aushilfe bildet, nicht definitiv Stellung genommen werden.

Im Hinblick darauf, dass die Verdickung der Gewährung des einmaligen Zuschusses an die Militärpensionsparteien mit jener an die Zivilpensionsparteien sicherlich eine Verzögerung der ganzen Aktion verursachen würde, die Auszahlung des Zuschusses an die Zivilpensionisten jedoch schon dringend sei und auch von den Zivilpensionsparteien für die allernächste Zeit erwartet werde, dürfe nach Ansicht des Staatsamtes für Finanzen die Hinausgabe der den Zuschuss für die Zivilpensionsparteien betreffenden Verfügung nicht länger aufgehalten werden.

Bezüglich des neben der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft ursprünglich noch aufgestellten im eingangs erwähnten Beschlusse des Kabinettsrates jedoch nicht mehr enthaltenen Erfordernisses der Angehörigkeit der zu beteilenden Pensionsparteien zur deutschen Nation sei Folgendes zu bemerken:

Mit Ausnahme der tschechoslovakischen Republik habe keiner der anderen Nationalstaaten im laufenden Jahre den in seinem Gebiete in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien einmalige Zuschüsse gewährt. Falls bei der vorliegenden auf Deutschösterreich sich erstreckenden Aktion die Beteiligung mit dem Zuschusse nur von der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht würde, würde eine Begünstigung der in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien nicht deutscher Nationalität gegenüber den in den anderen Nationalstaaten in Vorschreibung stehenden Perzipienten deutscher Nationalität eintreten, indem die ersteren des Zuschusses teilhaftig würden, während die letzteren keinen Zuschuss erhalten haben.

Der einmalige Zuschuss wäre daher in Deutschösterreich nur jenen Pensionsparteien zu gewähren, die die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der deutschen Nation angehören.

Gegenüber der tschechoslovakischen Republik werde allerdings nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit vorgegangen werden. Nach dem vom Kabinettsrate bedingungsweise genehmigten Antrage sollten erhalten:

Die Staatsbediensteten d. R.	das dreifache,
die Witwen	
elternlosen Waisen	das zweifache
u. Gnadengabenparteien	
die vaterlosen Waisen	das eineinhalbfache
des Novemberzuschusses.	

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die aktiven Staatsbediensteten im Monate Mai neuerlich einen Zuschuss erhalten haben und zu erwarten sei, dass die Pensionsparteien mit dem Begehren um einen ebensolchen Mai-Zuschuss auftreten werden, dessen Gewährung wohl nicht umgangen werden könnte, dürften Billigkeitsgründe dafür sprechen, die Pensionsparteien, ihrem stets geäußerten Verlangen gemäß analog den aktiven Staatsbediensteten zu behandeln und ihnen und zwar ohne Unterschied nunmehr einen Zuschuss im 2 ½ fachen des Novemberzuschusses zu gewähren.

Der für diese Zuschuss-Aktion mit 20 Millionen Kronen veranschlagte Aufwand würde hiedurch eine Erhöhung um rund 5 Millionen Kronen auf rund 25 Millionen Kronen erfahren.

Das Staatsamt für Finanzen beantrage die Genehmigung dieser Verfügungen mit dem Bemerkten, dass die Regierung von der Nationalversammlung mit Beschluß vom 4. April ermächtigt wurde die einmaligen Zuwendungen für Dezember 1918 und Februar 1919 den Pensionisten, Witwen und Waisen nachträglich binnen eines Monates in Auszahlung zu

bringen.

Der Kabinettsrat tritt diesem Antrage nach einer kurzen Debatte bei.

#### 14.

##### *Personalverhältnisse der Staatssekretäre.*

Namens des vom Kabinettsrate in seiner Sitzung am 29. April l. J. zur Beratung der Frage der Behandlung der Bezüge der Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre eingesetzten Kabinettskomitee stellt Staatssekretär P a u l folgende, vom Kabinettsrat in der Folge angenommene Anträge:

1. Unter Bezügen im Sinne des § 2 al. 2 des Gesetzes vom 4. April 1919, St.G.Bl.Nr. 221, sind die systemmäßigen Bezüge an Gehalt, Funktions- beziehungsweise Aktivitätszulage oder Quartiergeld, sowie etwaige Personalzulagen zu verstehen, dagegen sind anderweitige Zuwendungen wie z. B. Teuerungszulagen, Anschaffungsbeiträge und Übergangsbeiträge nicht einzurechnen.

Im übrigen bleibt es der Staatskanzlei überlassen, besonderen Verhältnissen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

2. Die Durchführung des Punktes 1 hätte rückwirkend vom 1. März 1919 an zu erfolgen, wobei von dem Ersatze von etwaigen bereits genossenen Übergebühren abzusehen wäre.

3. Die Frage der Beförderung von Staatssekretären und Unterstaatssekretären wurde bereits mit dem Kabinettsratsbeschlusse vom 29. April 1919 dahin geregelt, dass gegen eine tourmäßige Beförderung kein Bedenken obwalte, jedoch von einer Verlautbarung derselben in der Wiener Zeitung abzusehen ist.

#### 15.

##### *Fragen der Kreditpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Lebensmittelbeschaffung aus dem Auslande.*

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s weist neuerlich darauf hin, dass ihm eine Reihe von besonders günstigen Lebensmittel-Lieferofferten aus dem Auslande vorliege, zu denen er mangels verfügbarer Valuta nicht Stellung nehmen könne. Insbesondere werfe sich die Frage auf, ob allenfalls zur Verfügung stehende Kredite zunächst für Rohstoffimporte oder für Lebensmittelimporte in Anspruch zu nehmen seien. In diesem Zusammenhange glaube der sprechende Staatssekretär auch die Stellungnahme des Kabinetts zur Frage der freien Bewirtschaftung und Zulassung des freien Handels erbitten zu müssen. Zu dieser Anregung sehe er sich dadurch veranlasst, dass sich in der letzten Zeit einzelne Regierungsmitglieder in

der Öffentlichkeit für die vollkommene Freigabe des Handels ausgesprochen haben, während andere Mitglieder des Kabinettes diesen Standpunkt in dieser uneingeschränkten Fassung nicht vertreten. Seiner Auffassung nach sei auf dem Gebiete der inländischen Lebensmittelproduktion sowohl als auch auf dem Gebiete der Lebensmitteleinfuhr die vollkommene Freigabe des Handels derzeit nicht möglich. Derartige widersprechende Äußerungen von Mitgliedern der Regierung vor der Öffentlichkeit schaffen jedoch Verwirrung und stärken jedenfalls die immer wachsende Bewegung, die für die vollkommene Aufhebung der Zwangswirtschaft sowie gewisser Beschränkungen in der Lebensmitteleinfuhr eintrete. So erscheine daher notwendig, dass im Schoße der Regierung einheitliche Richtlinien für das Vorgehen aller Kabinettsmitglieder in diesen Belangen festgelegt werden.

Staatssekretär Dr. B a u e r unterstützt die Anregung des Vorredners und weist in diesem Zusammenhange darauf hin, dass er bereits seit langem auf die Notwendigkeit der Nutzbarmachung der im Inlands befindlichen ausländischen Wertpapiere zum Zwecke der Kreditbeschaffung, sei es im Wege des Verkaufes dieser Wertpapiere, sei es durch deren Verpfändung, eingetreten sei. Er betone neuerlich, dass diesfalls in aller kürzester Zeit Verfügungen getroffen werden müssten.

Der Kabinettsrat beschließt die Einsetzung eines Komitees, bestehend aus den Staatssekretären für Finanzen, für Volksernährung sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, welches die Frage der finanziellen Bedeckung für die Einfuhren, die Art und Weise der Verwendung der Exportartikel sowie die Stellungnahme der Regierung zur Frage des freien Handels ohne Verzug zu behandeln haben wird. Dieses Komitee hätte auch die Frage der Verwertung der im Inlande befindlichen ausländischen Werteffekten für Zwecke der Kreditbeschaffung in den Kreis seiner Beratungen zu ziehen.

[KBR 69, 9. Mai 1919, Stenogramm]

Nr. 69, 9. /5.

Tandler, Eldersch, Seitz?

1.

Renner: Vorstellung Eldersch und Tandler.

2.

[Renner]: Vorsorge für die Zeit der Abwesenheit. Bedauere sehr durch 14 Tage bis 3 Wochen. Während der Abwesenheit [wird] Fink die Geschäfte des Kabinetts leiten, in den Geschäften des Staats[amtes] des Inneren wird Eldersch wirken. Montag, Mittwoch, Freitag keine Änderung, Montag Abend Abreise. Wenn Fink verhindert, dann Bratusch laufender Dienst. Entgegennahme der Anmeldungen für Kabinettsrat.

Bauer: Courier-Dienst. [Möchte] daran festhalten, daß Briefe dem Staats[amt] des Äußeren offen zu übergeben [sind]. Wenn ein besonderer Fall wäre, daß ein Staatssekretär an seine Beamten eine vertrauliche Mitteilung an seine Beamten geben will, so müßte Bauer persönlich überschickt werden (dann verschlossen weitergegeben wird).  
Rücksendung offen bis Staatsamt.

Telegramm-Zensurierung.

3.

[Renner]: Gesetz über Staatswappen und Staatssiegel.  
Genehmigung erteilt.

4.

Stöckler: Die Provisorische Landesversammlung [hat eine] Novelle über Tiroler Wasserrechtsgesetz beschlossen. Bittet um Zustimmung, daß dagegen keine Einwendung.

Genehmigt.

5.

Glöckel: Gesetz zur Kenntnis genommen.  
Angenommen.

6.

Glöckel: Präs.[ident] der niederösterreichischen Landesregierung hat mitgeteilt, daß in der Sitzung 15. .... Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes.

Angenommen.

7.

Hanusch: Arbeitslosenunterstützung Verlängerung bis 30. /6.  
Genehmigt.

R[...] 4: Einstellung der Arbeitslosen in den Betrieben. Große Bedenken: 20% bei 10 Arbeitern angefangen.

Renner: Der Hauptausschuß will die Verordnung noch sehen.

Eldersch: Es wäre von großem Interesse, wenn diese Vollzugsanweisung sofort erscheint. Die Unternehmer halten mit der Einstellung unbedingt notwendiger Arbeitskräfte zurück.

Renner: Aufgrund des allgemeinen Ermächtigungsgesetzes?

Hanusch: Die Vollzugsanweisung ist schon im Neuen Tag erschienen. Nur zwei Personen haben diese Anweisung bekommen (?Hueber) und ?Geburger (Unternehmervertreter).

*Jeder Unternehmer, der mehr als 10 Arbeiter hat, [wird] verpflichtet, 20% Arbeitslose einzustellen. Die Entscheidung trifft die Bezirkskommission betreffend die praktische Arbeitslosenvermittlung. Jene Industriezweige, die nicht arbeiten, werden natürlich nicht einstellen müssen. Stets ein Einvernehmen zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisationen.*

*Renner: [Bezüglich der] Indiskret.[ion] Polizeipräsident beauftragt, Erhebungen zu pflegen. Von Cabinettsitzungen von besonderem Interesse, von Hauptausschußsitzungen verständigt wird. Hanusch direkt mit Schober ins Einvernehmen.*

*Hanusch: Mit Präsident reden und klar machen, daß für Hauptausschuß keine Zeit mehr ist. Die Erlassung muß erfolgen nachdem es mit Seitz geregelt ist.*

*Genehmigt.*

8.

*Hanusch: Urlaubsverordnung.*

*Fink: 6 Monate im Betrieb.*

*Angenommen.*

9.

*Schumpeter: Im Tiroler Landtag eingebrachten Antrag [ab]zulehnen, [nach dem] Eingänge der außerordentlichen Vermögensabgabe im Land Tirol zurückbehalten werden müssen. Frage, ob gebilligt wird. Auf einen solchen Beschluß Antwort: Im Falle Tirol die Vermögensabgabe, welche [dazu] dienen .... natürlich muß dann [Tirol] uno actu auch den entsprechenden Teil der Kriegslast übernehmen - und decken müßte. Dieser Anteil der Kriegslast ist größer als die Eingänge aus der Vermögensabgabe. Weiters würde ich antworten, daß, da es sich ohnehin um die Abbüdung von Kriegslasten handelt, tatsächlich [diese], wenngleich die Abrechnung zentral erfolgt, sich in eine Landesangelegenheit verwandeln würde, wenn Tirol dabei selbständig vorgehen sollte.*

*Fink: Gesetzesbeschluß?*

*Schumpeter: Es handelt sich um einen eingebrachten Eintrag.*

*Renner: Zuschrift nach Innsbruck und zunächst so, daß der Landtag darin keine Kompetenz hat und daß die Organe von der Zentralregierung Befehle entgegenzunehmen haben und daß Schumpeter nicht contrasignieren wird.*

*Zuschrift an Landeshauptmann.*

10.

*Schumpeter: Appell im Falle überflüssiger Konzeptkräfte: Bedarf im Staatsamt der Finanzen.*

*Ellenbogen: Für die äußeren Hilfsarbeiten aus dem Stand der arbeitslosen Handlungsgehilfen eingestellt.*

11. a)

*Schumpeter: Ungarn, Null, aufgeschoben.*

11. b)

*[Schumpeter]: Deutsche Finanzkommission. Protokolle sind zugekommen den Kabinettsmitgliedern.*

*Bauer: Frage, ob jetzt die Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Deutschen Reich für angezeigt erscheint. Bezüglich einzelner Angelegenheiten wäre es sehr gut, die Verhandlungen fortzusetzen, z. B. die Rechtskommission, Unterrichtskommission sollte möglichst schnell zusammentreten. Bittet die zuständigen Staatssekretäre darauf zu sehen.*

*Finanzkommission, von Deutschland aus [ist die] Anregung gemacht worden, unsere*

Vertreter nach Berlin zu schicken. Von unserem Gesichtspunkt wäre nichts dagegen einzuwenden.

Schumpeter: Pflichtet Bauer bei. Detailfragen, deren Erörterung mit Nutzen fortgesetzt werden kann. 14 Tage die Verhandlungen auszusetzen wäre erwägenswert. Dazu [sind] die Herren jetzt nicht alle entbehrlich.

Fink: Die Verhandlungen jetzt nicht demonstr.[ativ] zu forcieren. Deutschland fragen, ob sie es jetzt wünschen. Auch dort werden sie wegen der Friedensverhandlungen kaum Zeit haben. Daher zweckmäßig, etwas zuzuwarten.

Bratusch: Rechtsangelegenheiten auf staatsrechtlichem Gebiet - sollen wir uns beteiligen in Deutschland an der Schaffung des neuen Strafgesetzes oder sollen wir allein arbeiten?

Hanusch: Die bereits begonnenen Verhandlungen sollten nicht unterbrochen werden (Sozialpolitik).

Bauer: Verfassungsausschuß. Zu einer Verfassungsberatung wäre es gewiß nicht gut, jetzt Vertreter zu entsenden. Beratungen über die Angleichung der Strafgesetzgebung, Sozialversicherung etc. halte ich für förderlich.

Bratusch: Im Strafgesetz handelt es sich nicht um eine Fortsetzung. Wir müssten fragen, ob sie uns mitarbeiten lassen.

Paul: Meine Kommission soll auch nicht in Betracht gezogen werden. Jetzt über eine Tarif- und Verkehrseinheit zu sprechen, halte ich für unmöglich.

Renner: Die Rechtskommission soll unbeschadet weiterverhandeln; ebenso die Unterrichtskommission ihre Arbeit beginnen oder fortsetzen. Verkehrskommission wird wegen der Unmöglichkeit .... nicht in Funktion treten. ~~Finanzkommission wird zusammentreten - Kommission, die hier getagt hat über den ganzen Komplex der Fragen über die Währungsangleichung, Staatsschuldsteuer, dagegen für Kreditverhandlungen -~~

Bauer: Wenn Deutschland will, kann die Finanzkommission gleich zusammentreten (sie wird sich dann nur als Valuta-Kommission beschäftigen). ~~Die Deutschen sollen gefragt werden, ob sie -~~

Schumpeter: ~~Es seien die Verhandlungen fortzusetzen oder nicht fortzusetzen seien~~ - Antrag: gegenwärtig sind die finanziellen Verhandlungen mit dem Deutschen Reich - sich auf die laufenden Fragen der nächsten Zeit beschränken sollen. Dazu soll die Finanzkommission nach Berlin gehen.

Bauer: Meiner Meinung nach kann es nur nützen, wenn wir mit Deutschland verhandeln, weil die Entente sehen wird, daß sie uns helfen muß, wenn sie nicht will, daß es Deutschland tut.

Beschluß: Die finanziellen Verhandlungen mit Deutschland sind vom Staatsamt für Finanzen fortzusetzen und hätten zum Hauptinhalt zu nehmen die act.[uellen] Fragen, insbesondere die Gewährung eines Valuta-Darlehens. Nicht mit großer Aufmachung zu führen.

Verfassungsverhandlungen sind nicht act.[uell].

Justiz wird ermächtigt, Vertreter nach Berlin zu schicken, um an den Verhandlungen [über die] Strafgesetze - fortzuführen.

Soziale Verwaltung [wird] ermächtigt, Angleichung zwischen - über Arbeitsrecht und Sozialversicherung aufzunehmen oder fortzuführen.

12.

Zerdik: Heint Präsident der Volksbekleidung.

Renner: ~~Unter der Voraussetzung, daß den -~~

13.

Schumpeter: Runddruckpapier. Frage, ob diese Politik fortgesetzt werden soll; es handelt

sich um weitere Preiserhöhungen. Die Subvention, die angesprochen wurde, würde 3-4 Millionen jährlich betragen.

Ellenbogen: [Bin] der Meinung, daß mit dem System ein Ende gemacht werden muß. Der ganze Aufbau ist darauf zurückzuführen, daß während des früheren Regimes die Kriegsverwaltung die Presse genötigt hat, in ihrem Sinn zu schreiben und zum Bedienten der Heeresverwaltung zu machen.

Dieses System ist weggefallen. Vom Standpunkt der Pressefreiheit allein ist es notwendig, daß die Verbindung von Presse und staatlicher Subvention endlich aufhört. Weiters an sich ein corruptives Element. Ein anständiger Journalist wehrt sich dagegen.

Politisch bedeutet der ganze Aufbau eine Umkehrung dessen, was die politische Entwicklung will: Conservierung derjenigen Zeitungen, die gar keinen Rückhalt in der Öffentlichkeit haben. Die Stimmung der öffentlichen Meinung ist auf Seite Schumpeters, durch die Börsenpresse wird sie sich nicht abbringen lassen.

Redner macht Vorschlag: aus den är.[arischen] Forsten billiges Schleifholz den Papierfabriken zur Verfügung [zu] stellen. [Es] wäre zu erwägen, ob nicht aus diesen Forsten eine billige Holzanlieferung zu erzielen wäre.

Weiters Vorschlag: man soll trachten, einen Ausgleich zwischen Papierindustrie und Holzproduzenten herbeizuführen. Wenn der Kabinettsrat beschließt, daß Ende Halbjahr 1919 hört die staatliche Subvention auf, dann werden die Herrschaften gezwungen sein, auf einen solchen Ausgleich einzugehen.

Antrag: Beschluß, mit diesem Subventions-System spätestens am 30. /6. einzustellen zu brechen.

Eldersch: Stehe auf dem Standpunkt Ellenbogens. Es kann sich nicht um nennenswerte Beträge handeln bei den Zeitungen, die wirklich jemand hinter sich haben.

Stöckler: Stimmt Eldersch zu. Die Einbuße wird nicht allzu bedeutend sein. Ein Abbau soll eintreten, bis Ende des Jahres eintreten zu lassen.

Billiges Holz aus den Staatsforsten ist nicht bedeutend, geringes Quantum.

Schumpeter: Man verkündet das Programm des Abbaus der Subvention. Der Kabinettsrat steht auf dem Standpunkt, daß das System .... grundsätzlich zu mißbilligen -.

Renner: 1) Frage der Int.[erpellations]-Beantwortung: wäre mit der Schlußklausel, daß die Staatsregierung tunlichst rasch einen Abbau mit Schonung aller Interessen vorzunehmen [beabsichtigt].

2) Die Sache selbst: Antrag: der Kabinettsrat beauftragt Staats[sekretär] für Finanzen und Staatssekretär für Handel [den] Kabinettsratsmitgliedern bis zur nächsten Sitzung einen detaillierten Antrag im Sinne des Abbaues zu unterbreiten, worauf [sie] diesen dann studieren und in der übernächsten Sitzung endgültig beschließen [werden].

Grimm: Die Sache des Abbaues geht das Staatsamt für Finanzen gar nichts an. Daher Staatsamt für Handel.

14.

Schumpeter: Budgetvorlagen noch nicht eingelangt.

15.

Schumpeter: Pensionsparteien.

Grimm: Die Frage [ist] schon [am] 9. /4. zur Frage gestanden. Auch die Militärpensionisten hätten miteinbezogen werden sollen. Erst jetzt ist im Zuge die Auszahlung der Teuerungszulage für die Militärpensionisten. Wenn diese flüssig gemacht sind, wird auch ein Anschaffungsbeitrag an die Militärpensionisten gegeben werden. Ein Abwarten würde die Sache verzögern. [...].

Bauer: Warum ist die Frage so dringlich? Weil morgen die Dem.[onstration] der

*liquidierenden Militärgagisten.*

*Waiss: -.*

*Bauer: Der Staatskanzler soll sich heute noch für den Soldatenrat (Zentralrat) kommen lassen und ihnen sagen, daß das Kabinett nicht in der Lage ist, in der Volkswehr-Angelegenheit zu entscheiden, wenn er nicht zugegen ist. Zuerst muß der Friede geschlossen werden mit den Südslawen, dann werden die Verhandlungen aufgenommen. Vollzugsausschuß des Soldatenrates.*

*Grimm: ~~Halber Zuschuß, den die Pension bisher~~ - Allen Parteien durchweg das 2½-fache des November-Zuschusses geben. Dadurch haben sie alles bekommen, was die ~~Pensionsparteien~~ akt.[iven] Parteien bekommen hat.*

*Deutscher Nationalität - bleibt drinnen!!*

16.

*Renner: Bezüge der Staatssekretäre.*

*Bauer: Absolut dagegen, daß etwas bewilligt wird ohne Gesetz.*

*Gefallen.*

17.

*[Renner]: Pension regeln. Politisch jetzt nicht zu machen. Das kann per anal.[ogon] des früheren Zustandes gemacht werden.*

*Paul: Antrag, Staatskanzler oder Staatssekretär für Finanzen tritt mit der betreffenden Anstalt in Unterhandlung ....*

*Angenommen (R[...] und Glöckel).*

*Miklas: -.*

*Eldersch: Im Verfassungsausschuß.*

*?Ministerpension Paul ebenso bewilligt.*

18.

*Löwenfeld: Creditpolitik. Schumpeter [erklärte] zuerst Kredit für Rohstoffe und erst dann für Lebensmittel; alles das muß einheitlich gemacht werden (Freihandel und zentrale Bewirtschaftung).*

*Stellt Antrag, [daß die] Frage der finanziellen Bedeckung für die Einfuhr, die Art der Regelung der Ausfuhr und die Frage, wie sich die Mitglieder der Regierung in der Öffentlichkeit gegenüber der Frage des Freihandels zu stellen haben, in einem Komitee der beteiligten Staatsämter in der allernächsten Zeit besprochen wird, damit nach einer Richtung hin vorgegangen wird. Also Frage des Freihandels und Beschaffung der Zahlungsmittel für die Ausfuhr und Einfuhr.*

*Bauer: Unterstützt den Antrag. Seit November wiederholt darauf aufmerksam gemacht, die Wertpapiere, die wir haben vom Ausland, insbesondere vom neuen Ausland, nutzbar zu machen für die Valuta-Beschaffung, sei es, daß man sie verkauft, sei es, daß man sie verpfändet. Der Redner macht aufmerksam, daß höchste Gefahr im Verzug ist. Wenn wir diese Werte jetzt nicht benützen, werden wir sie verlieren unter dem Titel der Kriegsentschädigung.*

*Grimm: Verwahrt sich.*

*Eldersch: Wir kaufen billiger und da wird -.*

*Beschluß: [Es wird ein Komitee bestehend aus] Finanzen, Handel, Volksernährung eingesetzt, welches die Frage einer einheitlichen Haltung bezüglich Freihandel und Frage der Kreditbeschaffung für die Lebensmittel-Importe -. Das Komitee [wird] neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß ausländische Guthaben in Auslands-Effekten nutzbar gemacht werden.*

19.

*Paul: Die Innsbrucker Landesregierung protestiert energisch gegen die Verfügung des  
Staatsamtes .....*

*Keine Antwort.*

*Schluß 1/27.*

KRP 69 vom 9. Mai 1919

Beilage zu Punkt 3 betr. Information des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10106/19 über einen Gesetzesentwurf der prov. Tiroler Landesversammlung über eine Novelle zum Tiroler Landeswasserrechtsgesetz (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesbeschluss der prov. Landesversammlung Tirols auf Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Hall (4 Seiten)

Beilage A zu Punkt 5 betr. Stellungnahme des Unterstaatssekretärs für Unterricht zum Gesetzesbeschluss der prov. nö. Landesversammlung über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Entwurf der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung Zl. 10.758/19 auf Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über den Urlaub jugendlicher Arbeiter und Angestellter im Jahre 1919 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des Staatsamtes für Finanzen auf Unterstützung der Tageszeitungen beim Bezug von Runddruckpapiere (5 Seiten)

Beilage B zu Punkt 13 betr. den einmaligen Zuschuss für Pensionsparteien (3 Seiten)

Beilagen zu Punkt 15 betr. zwei Schreiben des Staatssekretärs für Volksernährung vom 7. bzw. 9. Mai 1919 an Staatskanzler Renner wegen Fragen der Kreditpolitik in Hinblick auf Lebensmittelbeschaffung aus dem Ausland (4 Seiten)

7 10106/19

I N F O R M A T I O N

für den Kabinettsrat .

Die provisorische Landesversammlung in Tirol hat in der Sitzung vom 8. April 1919 eine Novelle zum Tiroler-Landeswasserrechts -Gesetze beschlossen und im Wege der Landesregierung beim Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft um die Zustimmung der Staatsregierung zur Publikation dieses Gesetzesbeschlusses ersucht. *fab. Finlay*

Nach dieser Novelle solle in Hinkunft die Veräußerung und Verpachtung <sup>von</sup> Privatgewässern an die Zustimmung des Landesrates gebunden sein. Gegen diese Bestimmung, durch die den Landesfaktoren ein Einfluß gewahrt werden soll, daß die heimischen Privatgewässer nicht in einer, den Landesinteressen widerstreitenden Weise verwertet werden, obwalten vom Standpunkt der Staatsregierung kein Bedenken.

Die weitere Bestimmung der Novelle, wonach die Ausnützung der öffentlichen Gewässer in Hinkunft auch von der Zustimmung des Landesrates abhängen wird, deckt sich mit analogen Gesetzesbeschlüssen der provisorischen Landesverwaltungen in Steiermark und Kärnten, gegen die die Staatsregierung auf Grund der bei der vierten Länderkonferenz am 5. April 1. J. mit den Landeshauptleuten getroffenen Vereinbarungen eine Vorstellung im Sinne des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179 nicht erhoben hat. Eine solche kann daher auch nicht gegenüber der Tiroler-Wasserrechtsgesetznovelle erhoben werden.

Es wird daher beantragt, das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft zu beauftragen, der Landesregierung in Innsbruck mitzuteilen, daß die Staatsregierung gegen die Publikation des Gesetzesbeschlusses keine Einwendung erhebt.



*In der Kabinettsratssitzung am 9. 5. 1919*  
000001  
*St. 20*

ad 4.)

Gesetzbeschluss der provisorischen Landesversammlung  
des Landes Tirol, betreffend die Errichtung einer öf-  
fentlichen Mädchenbürgerschule in Hall.

Die provisorische Landesversammlung des Landes Tirol  
hat in der X. Sitzung am 21. März 1919 im Grunde des § 11 des  
Tiroler Landesgesetzes vom 27. Juli 1918, L.G. Bl. Nr. 56, wonach  
von Fall zu Fall über vorausgegangene Verhandlung zu sehen dem  
Landesschulrate und dem Landesauschusse durch ein Landesge-  
setz festzustellen ist, an welchen Orten und mit welchen Mit-  
teln öffentliche Bürgerschulen zu errichten sind, die Errich-  
tung einer öffentlichen Mädchenbürgerschule in Hall beschlossen.

Nach den Berichtsausführungen des Tiroler Landesrates  
besteht in der Stadtgemeinde Hall schon seit vielen Jahren  
das Bedürfnis nach Errichtung einer über das Lehrziel der  
Volksschule hinausgehenden Bildungsanstalt für Mädchen. Um die-  
sem Bedürfnisse einigermaßen Rechnung zu tragen, wurde be-  
reits im Jahre 1908 eine zweijährige Mädchen-Fortbildungs-  
schule an die allgemeine Volksschule in Hall angegliedert. Da  
jedoch durch diese Einrichtung dem Bedürfnisse auf die Dauer  
nicht entsprochen werden konnte, wurde mit Beginn des Schul-  
jahres 1918/19 an die Volksschule in Hall eine Privat-Mädchen-  
bürgerschule angegliedert und die Mädchen-Fortbildungsschule  
gleichzeitig aufgelassen. An die Stelle dieser Privat-Mädchen-  
bürgerschule, die eine Frequenz von 80 - 90 Schülerinnen auf-  
weist, soll nunmehr eine öffentliche Mädchenbürgerschule treten.

§ 2 des beschlossenen Gesetzes enthält die Bestim-



mung, dass die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Mädchenbürgerschule, mithin deren sachliche Bedürfnisse, sowie die Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen aus den Mitteln der Schulgemeinde Hall bestritten werden. Die Schulgemeinde erhält hierzu den im § 14, Abs. 7 und 8 des Landesgesetzes vom 27. Juli 1918, L.G. Bl. Nr. 56, bestimmten Beitrag aus dem Landeshaushalte und dem Gebietschulfonds.

§ 3 bestimmt, dass die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen der Mädchenbürgerschule sich nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und an den öffentlichen Bürgerschulen regeln.

Nach § 4 ist mit der Durchführung dieses Gesetzes die Landesregierung betraut.

Vom beschlossenen Gesetze wurde das Staatssamt für Inneres und Unterricht mit dem Berichte des Landeschulrates für Tirol vom 19. April 1919, Z. 506/7 in Kenntnis gesetzt.

Da dieser Bericht am 28. April l. J. h. a. eingelangt ist, endet die der Staatsregierung im Sinne der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, zur Erhebung der Vorstellungen eingeräumte 14 tägige Frist mit 12. Mai l. J.

⚡ Gegen den Inhalt des Gesetzentwurfes wäre im allgemeinen keine Einwendung zu erheben und kann von der Erhebung einer Vorstellung gegen denselben abgesehen werden. Wohl aber ~~ist~~ eine formale Berichtigung in dem Sinne vorzunehmen, dass in § 4 an Stelle der Landesregierung, wie dies bisher in al-

len Volksschulgesetzen bestimmt war, der Staatssekretär für Inneres und Unterricht mit der Durchführung betraut wird, hierfür ist die Erwägung massgebend, dass das Staatsamt für Inneres und Unterricht nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48 ausschliesslich zur obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen, mithin auch zur Durchführung der Landesschulgesetze berufen erscheint.

A N T R A G:

Ich erbitte daher <sup>die Ermächtigung, von der</sup>  
 Erhebung einer Vorstellung gegen <sup>die</sup> ~~das~~ <sup>Tirol</sup> von der Landesversammlung des Landes Tirol in der X. Sitzung am 21. März 1919 <sup>erbeschli</sup> beschlossene Gesetz, <sup>betreffend</sup> ~~die Errichtung einer~~ öffentlichen Mädchenbürgerschule in Hall <sup>abzusehen, die</sup> Landesregierung dagegen <sup>zu</sup> ersuchen, <sup>in</sup> bei der Landesversammlung eine formale Berichtigung des § 4 dieses Gesetzes in Anregung zu bringen.



G E S E T Z

Vom.....betreffend Errichtung  
siner öffentlichen Mädchenbürgerschule in H a l l .

## § 1.

In der Stadt Hall wird im Sinne des § 11 des Landesgesetzes vom 27. Juli 1918, L.G. Bl. Nr. 56 eine öffentliche Mädchenbürgerschule errichtet.

## § 2 .

Die Kosten der Errichtung und der Erhaltung der Mädchenbürgerschule, mithin deren sachliche Bedürfnisse, sowie die Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen werden aus den Mitteln der Schulgemeinde Hall bestritten. Die Schulgemeinde erhält hiezu den im § 14, Abs. 7 und 8 des Landesgesetzes vom 27. Juli 1918, L.G. Bl. Nr. 56 bestimmten Beitrag aus dem Landeshaushalte und dem Gebietschulfonds.

## § 3 .

Die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen der Mädchenbürgerschule regeln sich nach den jeweiligen Landesgesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und an den öffentlichen Bürgerschulen.

## § 4 .

Mit der Durchführung des Gesetzes wird die Landesregierung betraut.

A.

Gesetzesbeschluss der n.ö. Landesversammlung vom 16.

April 1919, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1917,  
L.G.Bl.Nr. 158 über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an  
den öffentlichen Volksschulen.

Das Präsidium der n.ö. Landesregierung hat dem Staatsamte  
für Inneres und Unterricht mit der am 3. Mai 1919 eingelangten  
Zuschrift vom 30. April 1919 Pr.Z. 645/3, den in der 15. Sitzung  
der n.ö. Landesversammlung vom 16. April 1919 gefassten Gesetzes-  
beschluss betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli  
1917, L.G.Bl.Nr. 158, über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes  
an den öffentlichen Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom  
14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179 über die Volksvertretung übermit-  
telt. Nach § 1 dieses Gesetzesbeschlusses sind für den Schulbe-  
zirk Wien vom 1. Mai 1919 an die Bezüge der aktiven Lehrperso-  
nen, die Ruhegehälter der Lehrpersonen und die Versorgungege-  
nüsse der Hinterbliebenen nach Lehrpersonen insbesondere auch  
unter Anrechnung der Kriegemehrdienstzeit gemäss den vom Wiener  
Gemeinderat festzusetzenden Bestimmungen zuzuerkennen und flü-  
ssig zu machen.

Nach § 2 des Gesetzes wird mit dessen Vollzug der  
Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut, und treten  
die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes  
vom 31. Juli 1917, L.G.Bl.Nr. 158 ausser Kraft.

Gegen diesen Gesetzesbeschluss ergeben sich nun fol-  
gende Bedenken:



000006

23

Nach § 55 des R.V.G. erfolgt die Regelung des Dienstverhältnisses und der Art des Bezuges durch die Landesgesetzgebung und es kann die hiemit der Landesgesetzgebung übertragene Regelung wohl nicht in der Art erfolgen, dass, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist, das Landesgesetz einfach der Gemeinde, welche für die betreffenden Bezüge aufzukommen hat, es überlässt, durch einen erst zu fassenden Beschluss diese Regelung vorzunehmen, sondern es muss wie dies bisher in allen zur ehemaligen österreichischen Monarchie gehörigen Ländern, in Niederösterreich zuletzt durch das Landesgesetz vom 31. Juli 1917, L.G.Bl.Nr.158 geschehen ist- die genaue Bestimmung der Bezüge der Lehrpersonen durch die Landesgesetzgebung selbst erfolgen.

Die Gemeinde Wien ist wohl zufolge des mit dem Gesetze vom 19. Dezember 1890, L.G.Bl.Nr.45 erlassenen Statutes (§ 52 Abs. b) zur Festsetzung der Dienstpragmatik sowie der Pensionsvorschriften für die Angestellten der Gemeinde und für ihre Witwen und Waisen zuständig, die Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen, sind aber, wenngleich ihre Bezüge zufolge § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1905, L.G.Bl.Nr.108, betreffend die Regelung der Schulverwaltung im Wiener Schulbezirke aus den Mitteln der Gemeinde Wien getragen werden, nicht als Angestellte der Gemeinde, sondern als öffentliche Funktionäre einer besonderen Kategorie anzusehen, deren Dienstverhältnisse eben wie erwähnt, durch die Landesgesetzgebung geregelt werden.

Inwieweit die Landesgesetzgebung sich bei dieser Regelung an die Anregungen der Gemeinde, aus deren Mitteln die

Bezüge bestritten werden, halten wird, bleibt selbstredend der Landesversammlung überlassen.

Aber auch abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken enthält <sup>alt</sup> der vorgelegte Gesetzesbeschluss nach ~~meinem~~ <sup>den</sup> Dafürhalten <sup>des Prof. Dr. Koss</sup> insoferne Unklarheiten, als nach § 2 desselben die mit diesem Gesetz im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.G. Bl. Nr. 158 aufgehoben werden; nun <sup>sein</sup> ~~sind~~ aber durch dieses Landesgesetz die Rechtsverhältnisse des Lehretandes an den öffentlichen Volksschulen in ganz Niederösterreich geregelt, und <sup>noch</sup> wird zwar das Dienstesinkommen des Lehrpersonales in den Schulbezirken ausser Wien im 1. Teil des II. Abschnittes und das Dienstesinkommen des Lehrpersonales im Schulbezirke Wien im 2. Teil des II. Abschnittes gesondert festgesetzt, während im IV. Abschnitt die Bestimmungen über die Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und die Versorgung der Lehrerswitwen und Waisen einheitlich für alle Schulbezirke in Niederösterreich geregelt werden, so dass durch den § 2 des Gesetzesbeschlusses vom 16. April 1919 eine Unklarheit darüber entsteht, ob und welche Bestimmungen dieses IV. Abschnittes des Ges. vom 31. Juli 1917 aufgehoben werden.

Endlich erscheint es fraglich, ob durch den Gesetzesbeschluss nur das zitierte Gesetz oder aber, da auch die Anrechnung der Kriegsmehrdienstzeit angeführt ist, nicht auch das Gesetz vom 9. Juli 1892, L.G. Bl. Nr. 46 betreffend die Regelung der Personal und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an öffentlichen Volks-



000008

24

schulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur aktiven  
Militär- und Landsturmdienstleistung eine Abänderung erfährt.

**A N T R A G:**

~~Ich ersuche daher, sich auf Grund dieser Aus-  
führungen zu ermächtigen, gegen den Gesetzesbeschluss der  
n.ö. Landesversammlung, vom 18. April 1919 bei der Landes-  
versammlung im Wege der Landesregierung im Sinne des Art.  
14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179 über die  
Volksvertretung Vorstellungen zu erheben.~~



000009

800008

## G E S E T Z

Vom....., betreffend die Abänderung  
des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.G.Bl. Nr. 158 bezüglich  
der Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an  
den öffentlichen Volksschulen.

Die provisorische Landesversammlung von Nieder-  
österreich hat folgendes Gesetz beschlossen.

## § 1.

Für den Schulbezirk Wien sind vom 1. Mai 1919 an  
die Bezüge der aktiven Lehrpersonen, die Ruhegehälter der  
Lehrpersonen und die Versorgungsgehälter der Hinterblie-  
benen nach Lehrpersonen, insbesondere auch unter Anrech-  
nung der Kriegsmehrdienstzeit gemäß den vom Wiener Ge-  
meinderate festzusetzenden Bestimmungen zuzuerkennen und  
flüssig zu machen.

## § 2 .

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staats-  
sekretär des Innern und Unterricht betraut und treten  
die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Ge-  
setzes vom 31. Juli 1917, L.G.Bl. Nr. 158 ausser Kraft.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundma-  
chung in Kraft.



000010

Z.10.758/19.

Entwurf.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom  
...Mai 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Ar-  
beiter und Angestellten.

§ 1.

In § 1 der Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für  
soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 120, betreffend  
die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter, haben an Stelle der  
Worte "bis einschließlich 31. März 1919" die Worte "bis einschließ-  
lich 30. Juni 1919" zu treten.

§ 2.

Die übrigen Bestimmungen der Vollzugsanweisung des D.ö.  
Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, St.G.Bl.  
Nr. 120, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter,  
und die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des D.ö. Staatsamtes  
für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 121, betref-  
fend die Unterstützung der arbeitslosen Angestellten, bleiben in  
Kraft.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in  
Wirksamkeit.



000011

43

### Erläuternde Bemerkungen.

Die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, die seinerzeit für die Einrichtung der Arbeitslosenfürsorge für die Zeit vom 18. November 1918 bis 15. Februar 1919 (Vollzugsanweisungen des D.ö. Staatsrates vom 6. November und 20. November 1918, St.G. Bl. Nr. 20 und 32), bei der Verlängerung der Unterstützungsperiode für die Zeit vom 15. Februar bis 31. März 1919 (Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, St.G. Bl. Nr. 120 und 121) und endlich bei der Verlängerung der Unterstützungsperiode für die Zeit vom 31. März bis 15. Mai 1919 (Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 24. März 1919, St.G. Bl. Nr. 195) maßgebend waren, erfuhren bisher leider keine Änderung, sondern haben im Gegenteil sich zum Teile verschlechtert. Wenn auch eine entsprechende Anlieferung von Kohle vorausgesetzt eine Besserung in absehbarer Zeit erwartet werden kann, so muß noch immer für die nächste Zeit damit gerechnet werden, daß der Umfang der Arbeitslosigkeit und die Notlage der dadurch betroffenen Bevölkerungsschichten bestehen bleiben, zumal mit einem gegenwärtig noch wenig fühlbaren, nach Friedensschluß aber sehr gewichtigen Zuwachs der Zahl der Arbeitslosen durch die entlassenen Kriegsgefangenen gerechnet werden muß.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung hält daher nach Anhörung der gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzten Industriekommission eine Verlängerung der Arbeitslosenfürsorge, vorläufig für die Zeit bis 30. Juni 1919 für unbedingt erforderlich. Von vorneherein eine noch weitere Verlängerung zuzugestehen, erscheint nicht zweckmäßig, da die wirtschaftlichen Folgewirkungen des Friedensschlusses und die einschlägigen Maßnahmen der Nachbarstaaten gegenwärtig noch nicht übersehen werden können. Dazu kommt noch, daß vom 19. Mai angefangen die auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 22. April 1919 vom Staatsamte für soziale Verwaltung verfügte Einstellung

von Arbeitslosen in die gewerblichen Betriebe erfolgen wird, die einen allmählichen Abbau der Zahl der Arbeitslosen zur Folge haben dürfte, wenn auch die günstigen Wirkungen dieser Maßnahmen nicht überschätzt werden sollen.

Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosen ist ungefähr folgender: Wien (Stadtgebiet): 131.500, Wien (Umgebung): 9300, Bereich der Industriellen Bezirkskommissionen Wiener-Neustadt: 10.000, St. Pölten: 8500, Linz: 14.000, Graz: 2600, Leoben: 1800, Klagenfurt: 600, Salzburg: 2200, Innsbruck: 900, Bregenz: 3500, gegenwärtiger Gesamtstand demnach: 184.900 gegenüber 182.000 Ende März 1919 und 164.000 Mitte Februar 1919. In Wien war bisher ein stetiger aber geringer Zuwachs zu verzeichnen, der innerhalb 14 Tagen zwischen 1-2000 Arbeitslosen schwankte. In den letzten 14 Tagen ist der Stand um ungefähr 2200 zurückgegangen. In der Provinz ist ein allmählicher, immer stärker fühlbarer Abbau zu verzeichnen.

Die derzeit in Kraft stehenden Bestimmungen über die Arbeitslosenfürsorge haben sich bei der praktischen Handhabung nach den Berichten der Industriellen Bezirkskommissionen bewährt, es besteht daher kein Anlaß, eine weitere Änderung vorzunehmen. Eine Reihe von einschränkenden Verfügungen, die sich aus besonderen örtlichen Verhältnissen ergeben, werden in Form von Erlässen an die entsprechenden Industriellen Bezirkskommissionen verfügt werden.

In Form eines Erlasses an die Industrielle Bezirkskommissionen wird auch eine Weisung des Staatsamtes ergehen, daß die Invaliden mit Inkrafttreten des Invalidenversorgungsgesetzes aus der Arbeitslosenfürsorge ausgeschieden werden sollen, weil die Voraussetzung der Bedürftigkeit nach Anwendung der erwähnten Fürsorgemaßnahmen nicht mehr gegeben erscheint. Speziell diese Verfügung, die hoffentlich nicht auf Widerstand stoßen wird, kann von wohltuendster Wirkung für die Arbeitslosenfürsorge sein, weil dadurch viele bisher Bezugsberechtigte ausgeschieden werden, die zweifellos nicht in die normale Arbeitslosenfürsorge und in die mit dieser in Verbindung stehende Arbeitsvermittlung gehören.



000013

44

Vielfach wurde auch, insbesondere von Seiten der Arbeitslosen, eine Erhöhung der Unterstützungssätze angeregt und zum Teile sehr energisch vertreten. Es gelang bisher im Wege von Verhandlungen und mit Hilfe der Einflußnahme des Staatsamtes örtlich zuständige öffentliche Körperschaften (Land und Stadt) zu Zuschüssen zu bewegen, so insbesondere in Wien, Salzburg, Linz, Steyr, Baden. In einzelnen Gebieten (z.B. Vöslau, Triestingthal) werden von Seiten der bodenständigen Unternehmungen freiwillig Zuschüsse gezahlt. Das Staatsamt beabsichtigt, grundsätzlich daran festzuhalten, daß keine Erhöhung der staatlichen Unterstützungssätze erfolge, weil eine Verletzung dieses Prinzips, besonders mit Rücksicht auf den angestrebten allmählichen Abbau, sicher von den ungünstigsten Wirkungen begleitet wäre.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung erbittet daher für die Hinausgabe der beiliegenden Vollzugsanweisung die Zustimmung des Kabinettsrates.

und 7.1

E n t w u r f .

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung  
vom . . . .Mai 1919 über den Urlaub von jugendlichen Arbeitern  
und Angestellten im Jahre 1919.

Auf Grund des Gesetzes vom 24.Juli 1917, R.G.Bl.Nr.307,  
wird verordnet:

§ 1.

(1) In größeren Städten und Industrieorten ist dem der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Lehrlinge, Arbeiter und Angestellten ohne Unterschied des Geschlechtes bis zum vollendeten 16.Lebensjahre auf sein Verlangen vom Dienstgeber ein ununterbrochener Urlaub von 4 Wochen innerhalb der Monate Mai bis Oktober 1919 zu gewähren, wenn er

a) nach einem ärztlichen Zeugnis des Krankenkassen- oder des Schularztes an einer gewerblichen Fortbildungsschule aus Gesundheitsrücksichten dringend einer Erholung bedarf;

b) ihm die Aufnahme in eine Erholungsstätte zugesichert ist oder er den Urlaub nachweislich auf dem Lande verbringen kann; und

c) das Dienstverhältnis wenigstens 6 Wochen <sup>Monate</sup> dauert.

(2) Ein auf Grund dieser Vollzugsanweisung gewährter Urlaub ist in die Dauer eines gesetzlich oder vertragsmäßig gebührenden Urlaubes einzurechnen.

(3) Die Landesregierung bestimmt, welche Orte als größere Städte und Industrieorte im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

§ 2.

(1) Der Beurlaubte behält während des Urlaubes den Anspruch auf seine Geldbezüge.

(2) Durch eine nach Inanspruchnahme des Urlaubes vom Dienstgeber erklärte Kündigung wird der Anspruch auf diese Geldbezüge nicht aufgehoben. Der Anspruch erlischt jedoch mit der



000015

./.

45

Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn dieses infolge einer früheren Kündigung oder infolge Ablaufes der Zeit, für die es eingegangen wurde, aufgelöst wird. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses, wenn der Dienstnehmer ohne triftigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft.

§ 3.

Der Antritt desurlaubes ist mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse und die dem Dienstnehmer zu Gebote stehenden Erholungsmöglichkeiten im Einvernehmen rechtzeitig zu bestimmen.

§ 4.

Eine Verzichtserklärung auf den Urlaub ist unwirksam.

§ 5.

Uebertretungen dieser Vollzugsanweisung sind von den politischen Behörden mit Geld bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

§ 6.

Die nach § 1, Absatz 1, erforderlichen ärztlichen Zeugnisse sind gemäß Tarif-Post 117 lit. m des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.G.Bl. Nr. 50, für den Gebrauch zur Erwirkung dieses Urlaubes stempelfrei.

§ 7.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

ad 11.11

ad 5/6  
2/2 3/2

Für den Kabinettsrat.

Unterstützung der Tageszeitungen beim Bezuge von Runddruckpapiere.

Der Preis des Rotationsdruckpapieres, auf dem nahezu alle größeren österreichischen Tageszeitungen gedruckt sind, betrug im Frieden 26 h für das Kilogramm. Dieser Preis ist im 2. Halbjahr 1916 auf 42 h, im ersten Halbjahr 1917 auf 65 h, im 2. Halbjahr 1917 auf 80 h, im 1. Halbjahr 1918 auf 1 K 35 h, im 2. Halbjahr 1918 bis Oktober auf 1 K 80 h und seit 1. Februar 1919 auf 2 K gestiegen.

Als es im Jahre 1917 zur Erhöhung der Preise von 42 h auf 65 h kam, erklärten die Zeitungsunternehmungen, daß sie diesen Preis nicht bezahlen und ihn auch durch Erhöhungen ihrer Verschleißpreise nicht wettmachen könnten. Andererseits verwiesen die Papierfabriken auf die zahlreichen Schwierigkeiten, die der Erzeugung von Rotationsdruckpapier im Wege standen und erklärten sich außerstande, unter den Preis von 65 h für das Kilogramm herabzugehen. Da im Interesse der Erhaltung der Stimmung der Bevölkerung darauf Wert gelegt wurde, zu verhüten, daß die Blätter oder auch nur die weniger kapitalstarken Blätter ihr Erscheinen eingestellt hätten, erklärte sich die Regierung bereit, der Papierverteilungsstelle, die die Zuweisung des Rotationsdruckpapieres an die Tageszeitungen besorgt, staatliche Zuschüsse zu gewähren, die es ihr ermöglichten, das Papier den Zeitungen unter den Gestehungskosten abzugeben und anzurechnen.

Für diese Zuschüsse wurden folgende Grundsätze festgestellt:

1.) Als Grundlage für die Bemessung der Zuschüsse hat die im Sinne der Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. März 1917, R. G. Bl. Nr. 106, eingeschränkte Sollquote des Papierverbrauches zu dienen.



000017

46

2.) Das Ausmaß des Zuschusses beträgt für eine Zeitungsunternehmung 2000 K per Waggon, jedoch nur für den Jahresverbrauch bis höchstens 80 Waggon.

3.) Für Zeitungsunternehmungen mit einem höheren Jahresverbrauch wird ein weiterer Zuschuß von 1000 K für jeden den Jahresverbrauch von 80 Waggon überschreitenden Waggon gewährt, jedoch nur bis zu einem Gesamtjahresverbrauche von höchstens 160 Waggon.

4.) Für jene Zeitungsunternehmungen, die Rotationsdruckpapier eigener Erzeugung verwenden, ist der Zuschuß um 10 % niedriger zu bemessen.

5.) Verlagsgesellschaften, die mehrere Zeitungen herausgeben, sind bei Bemessung des Zuschusses nur als eine Zeitungsunternehmung zu betrachten.

Die Zuschüsse sind auf Kap.11 „Allgemeine Kassenverwaltung“, Tit.14 „Allgemeine Kriegshilfsmaßnahmen“, § 5 „Maßnahmen verschiedener Art“ zu verrechnen.

Für das erste Halbjahr 1917 erforderten diese staatlichen Zuschüsse . . . . . 2,084.174 K.

Für das zweite Halbjahr 1917 wurde anlässlich der Papierpreiserhöhung ein neuer Schlüssel festgesetzt, um den kleineren Unternehmungen eine ausgiebige Unterstützung zu bieten; es wurden folgende Subventionen gezahlt:

für die ersten 18 Waggon Runddruckpapier	K 2500 pro Waggon
für die zweiten 18 Waggon Runddruckpapier	” 1500 ” ”
für weitere 36 Waggon	” 1000 ” ”

Das Erfordernis für die Zuschüsse im zweiten Halbjahr 1917 betrug . . . . . K 2,243.000'--

Die neuerliche Preissteigerung des Runddruckpapiers im ersten Halbjahr 1918 erklärten die Zeitungen trotz Erhöhung ihrer Bezugspreise nicht auf sich nehmen oder auf ihre Abnehmer abwälzen zu

können. Das Finanzministerium hatte daraufhin die Gewährung einer Subvention im Höchstbetrage von 50 h für das Kilogramm Runddruckpapier unter der Voraussetzung zugesagt, daß das Gesamterfordernis für das Halbjahr  $7\frac{1}{2}$  Millionen Kronen nicht übersteigen dürfe und daß eine Abstufung vorgenommen werde, die folgendermaßen erfolgte:

für die ersten 30 Waggons Runddruckpapier	5000 K pro Waggon (d.s. 50 h f.d.kg)
für die nächsten 18 Waggons	" " 2500 K pro Waggon
für die nächsten 18 Waggons	" " 1500 K " "

Das Erfordernis für das Halbjahr beläuft sich bei diesem Schlüssel auf rund . . . . . 4,734.000 K.

Im Zeitpunkte des Zusammenbruches waren hievon 4 Millionen Kronen flüssiggemacht.

Für das zweite Halbjahr 1918 war zur Zeit des Zusammenbruches Oesterreichs noch kein staatlicher Zuschuß zur Unterstützung der Tageszeitungen beim Bezug von Runddruckpapier bewilligt.

Die Vereinigung der österreichischen Tageszeitungen, in der noch die Zeitungen aus allen Nationalstaaten vertreten sind, haben nun ersucht, den auf Runddruckpapier erscheinenden Tagesblättern für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1918 aus der Liquidationsmasse des österreichischen Staates einen Staatszuschuß nach dem Schlüssel zu bewilligen, der für das erste Halbjahr 1918 gegolten hat. Das Erfordernis für diesen Staatszuschuß würde sich nach der Rechnung der Verteilungsstelle des Papierfabrikverbandes auf rund 3,860.000 K belaufen.

Das Staatsamt der Finanzen hat über dieses Ersuchen beim Bevollmächtigtenkollegium der internationalen Liquidierungskommission beantragt, für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1918 für den Bezug von Rotationsdruckpapier aus den Mitteln der österreichischen Liquidationsmasse einen Staatszuschuß nach dem Schlüssel zu bewilligen, der für das erste Halbjahr 1918 angewendet worden ist. Die



00019

47

Entscheidung ist noch nicht erfolgt. Die deutschösterreichische Regierung <sup>stand</sup> ~~sieht~~ nun vor der Frage, ob die Subventionen, um die sich die deutschösterreichischen Tagesblätter bemühen, <sup>vom 1. November 1918 an weiter</sup> fortgesetzt werden sollen.

Am 3. Februar hat der Staatsrat beschlossen, daß in den Staatsvoranschlag für das erste Halbjahr für die Subventionierung von Zeitungsunternehmungen nichts einzustellen sei. Die beteiligten Staatsämter wurden nur aufgefordert, den Versuch zu machen, auf die Papierfabriken einzuwirken, damit notleidende Zeitungen das Papier zu billigen Preise erhalten.

Dieser Versuch, den Zeitungen zu Hilfe zu kommen, scheiterte an dem Widerstande der Papierfabriken und der Zeitungen und auch andere von den Pressevertretern selbst gemachte Vorschläge zur Erleichterung des Papierbezuges erwiesen sich als praktisch nicht durchführbar. Das Staatsamt der Finanzen glaubt, unter diesen Umständen den Wünschen der Zeitungen nach weiterer Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus politischen Gründen und weil die seinerzeitigen Gründe für die Subventionierung tatsächlich noch fort dauern - so empfindlich diese für die Staatsfinanzen ist - sich nicht verschließen zu können und nimmt daher für das erste Halbjahr 1919 auf Grund einer Besprechung mit einer Abordnung der Vereinigung der österreichischen Tageszeitungen einen Staatszuschuß für die D.ö. Zeitungsunternehmungen in der Staffelung in Aussicht, daß

für die ersten 30 Waggons Rundruckpapier im Halbjahr (5 Waggons monatlich) . . . . .	3000 K pro Waggon, (d.s. 60 h f.d.kg)
für die nächsten 18 Waggons im Halbjahr (3 Waggons monatlich) . . . . .	2500 K pro Waggon,
für die nächsten 18 Waggons . . . . .	1500 K " "

zu bewilligen wären. Es ist dies der Schlüssel, der für das erste

Halbjahr 1918 gegolten hat und der nach den vorstehenden Ausführungen auch für das zweite Halbjahr 1918 zu gelten hätte, mit der Aenderung, daß der Staatszuschuß für die ersten 5 Waggons monatlich von 50 auf 60 h für das Kilogramm erhöht wird. Das Erfordernis wird für das Halbjahr etwa 2 Millionen Kronen betragen.

Für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1918 soll den D.ö. Zeitungsunternehmungen noch ein Staatszuschuß nach dem Schlüssel nachgetragen werden, der für das erste Halbjahr 1918 angewendet wurde. Erfordernis 644.000 K.

Das Staatsamt der Finanzen stellt den Antrag, der Kabinettsrat wolle diese Maßnahmen zur Kenntnis nehmen.



~~273/d)~~

~~Deutschösterreichisches Staatsamt  
der Finanzen.~~

B.

Einmaliger Zuschuß für Pensionsparteien.

Im Kabinettsrate vom 9. April 1919 wurden die Anträge des Staatsamtes ~~der~~ <sup>für</sup> Finanzen auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses für Pensionsparteien unter der Voraussetzung der Einbeziehung der Militärpensionisten und deren Angehöriger in diese Aktion genehmigt ~~worden sein,~~ falls diese Erweiterung vom Staatsamte ~~der~~ <sup>für</sup> Finanzen nicht vertreten werden könnte, wäre die Angelegenheit neuerlich dem Kabinettsrate zur Schlußfassung zu unterbreiten. Außerdem ~~ist~~ <sup>ist</sup> im Kabinettsratsbeschlusse nicht mehr das Erfordernis der deutschen Nationalität der zu beteiligenden Pensionsparteien zum Ausdruck ~~gekommen.~~

Was nun die Militärpensionsparteien anlangt, so besteht eine Verhandlung mit dem liquidierenden Kriegsministerium wegen Auszahlung der (laufenden) Aushilfe für das erste Halbjahr 1919 (welche bereits im Oktober 1918 bewilligt war, jedoch infolge des Umsturzes bisher nicht zur Auszahlung gelangt ist) und zwar aus gemeinsamen Mitteln.

Bevor diese Aktion zum Abschlusse gelangt ist, ~~kann~~ <sup>kann</sup> zur Frage der Auszahlung eines einmaligen Zuschusses für die Militärpensionisten, die ja einen Annex zur laufenden Aushilfe bildet, nicht definitiv Stellung genommen werden.

Im Hinblick darauf, daß die Verquickung der Gewährung des einmaligen Zuschusses an die Militärpensionsparteien mit jener an die Zivilpensionsparteien ~~Sicher~~ <sup>Sicher</sup> eine Verzögerung der ganzen Aktion verursachen würde, die Auszahlung des Zuschusses an die



000022

30

Zivilpensionisten jedoch schon dringend <sup>ist</sup> und auch von den Zivilpensionsparteien ~~wie aus den zahlreichen Petitionen und Eingaben sowie mündlichen Anfragen derselben hervorgeht~~ - schon längst mit ~~Sehnsucht und zwar~~ <sup>Wunsch, nicht</sup> für die allernächste Zeit erwartet ~~wird, darf~~ nach Ansicht des Staatsamtes <sup>der</sup> Finanzen die Hinausgabe der den Zuschuß für die Zivilpensionsparteien betreffenden Verfügung nicht länger aufgehalten werden.

Bezüglich des neben der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft ursprünglich noch aufgestellten, im eingangs erwähnten Beschlusse des Kabinettsrates jedoch nicht mehr enthaltenen Erfordernisses der Angehörigkeit der zu beteiligten Pensionsparteien zur deutschen Nation <sup>ist</sup> ~~wird~~ Folgendes <sup>zu</sup> bemerken:

Mit Ausnahme der tschechoslovakischen Republik hat <sup>keiner</sup> der andern Nationalstaaten im laufenden Jahre den in seinem Gebiete in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien einmalige Zuschüsse gewährt. Falls bei der vorliegenden auf Deutschösterreich sich erstreckenden Aktion die Beteiligung mit dem Zuschusse nur von der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht würde, <sup>würde</sup> ~~träte~~ eine Begünstigung der in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien nicht deutscher Nationalität gegenüber den in den anderen Nationalstaaten in Vorschreibung stehenden Perzipienten deutscher Nationalität ein, <sup>deren</sup> indem die ersteren des Zuschusses teilhaftig würden, während die letzteren keinen Zuschuß erhalten haben.

Der einmalige Zuschuß wäre daher in Deutschösterreich nur jenen Pensionsparteien zu gewähren, die die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der deutschen Nation angehören.

Gegenüber der tschechoslovakischen Republik ~~wird~~ allerdings nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit vorgegangen werden.

Nach dem vom Kabinettsrate bedingungsweise genehmigten Antrage

sollten erhalten:

Die Staatsbediensteten d.R. das dreifache,

die Witwen

elternlosen Waisen

und Gnadengabeparteien

} das zweifache

die vaterlosen Waisen das eineinhalbfache

des Novemberzuschusses.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die aktiven Staatsbediensteten im Monate Mai neuerlich einen Zuschuß erhalten haben und zu erwarten <sup>ist</sup> ~~ist~~, daß die Pensionsparteien mit dem Begehren um einen eben solchen Mai-Zuschuß auftreten werden, dessen Gewährung wohl nicht umgangen werden könnte, dürften Billigkeitsgründe dafür sprechen, die Pensionsparteien, ihrem stets geäußerten Verlangen gemäß analog den aktiven Staatsbediensteten zu behandeln und ihnen und zwar ohne Unterschied nunmehr einen Zuschuß im  $2\frac{1}{2}$ -fachen des Novemberzuschusses zu gewähren.

Der für diese Zuschuß-Aktion mit 20 Millionen Kronen veranschlagte Aufwand würde hiedurch eine Erhöhung um rund 5 Millionen Kronen auf rund 25 Millionen Kronen erfahren.

Das Staatsamt <sup>der</sup> Finanzen beantragt die Genehmigung dieser Verfügungen <sup>mit dem Vermittler</sup> und ~~fügt noch bei~~, daß die Regierung von der Nationalversammlung mit Beschluß vom 4. April ermächtigt wurde die einmaligen Zuwendungen für Dezember 1918 und Februar 1919 den Pensionisten, Witwen und Waisen nachträglich binnen eines Monates in Auszahlung zu bringen.



Der Staatssekretär  
des deutschösterreichischen Staatsamtes für  
Volksernährung.

ad 15.)

Wien, am 7. Mai 1919.

Schumpeter W. D. K.

Gr  
bittet Brief an  
Schumpeter

Sehr geehrter Herr Staatskanzler !

Ich habe nach wie vor grosse Schwierigkeiten in der Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel für die Bezahlung von Lebensmitteleinfuhren. An Offerten für Lebensmittel, somit an Waren, würde es uns derzeit nicht mangeln, aber sowohl die offizielle Lebensmitteleinfuhrstelle des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung als auch die Getreideeinfuhrgesellschaft leidet an kontinuierlichem Mangel an den notwendigsten Zahlungsmitteln und Privat-Kredite stehen so viel wie gar nicht zur Verfügung.

Ich habe mich wiederholt in dieser Frage an Staatssekretär Schumpeter gewendet, aber das Ergebnis ist fast Null. Ich möchte nicht den Kabinettsrat neuerlich mit dieser Frage befassen, die mir natürlich momentan eine der wichtigsten ist, würde Ihnen aber, sehr geehrter Herr Staatskanzler, sehr verbunden sein, wenn Sie die Güte hätten, Staatssekretär Schumpeter einen leisen Wink zu geben, er möchte der Sache ein intensiveres Augenmerk zuwenden und insbesondere nicht, wie mir zugetragen wird, diejenigen ausländi-



000025

49

schen Zahlungsmittel, welche durch Verkauf von Aktien (Orientbahnen, Unternehmungen in Jugoslawien, u.s.w.) erlöst werden, ausschliesslich zur Bezahlung von Rohstoffen zuweisen. Die Einfuhr von Rohstoffen ist sicherlich notwendig, aber wir werden nicht früher produzieren können, bevor wir die Arbeiter nicht ernähren können. Der Bedarf an Zahlungsmitteln ist umso grösser, da wir nun auch Oberösterreich in unsere Versorgung übernehmen und das was wir auf Grund der Entente-Kredite bekommen, nie zureicht. Wir müssen immer schauen, uns mehr Lebensmittel noch dazu kaufen zu können.

Genehmigen sehr geehrter Herr Staatskanzler die  
Versicherung meiner aufrichtigen Verehrung

*Thunberg. Auf*

ad 151)

Wien, am 9. M a i 1919.

Sehr geehrter Herr Ministerialrat !

Ich bitte gütigst beim Herrn Staatskanzler veranlassen zu wollen, dass auf die Tagesordnung der nächsten Kabinettsitzung folgender Gegenstand kommt:

"Antrag des Staatssekretärs für Volksernährung, betreffend Stellungnahme zur Frage der freien Bewirtschaftung und Zulassung des freien Handels."

Zu dieser Anregung bin ich dadurch veranlasst, dass in der letzten Zeit zwei Staatssekretäre öffentlich sich für die vollkommene Freigabe des freien Handels ausgesprochen haben, während andererseits andere Mitglieder der Regierung diesen Standpunkt wenigstens nicht in dieser uneingeschränkten Fassung nicht vertreten. Auf dem Gebiete der inländischen Lebensmittelproduktion sowohl als auch auf dem Gebiete der Lebensmitteleinfuhr, ist meines Erachtens nach die vollkommene Freigabe des Handels derzeit nicht gegeben. Derartige widersprechende Aeusserungen von Mitgliedern der Regierung vor der Oeffentlichkeit schaffen aber Verwirrung und stärken ausserdem die immer grösser werdende Bewegung, welche für die voll-

./.



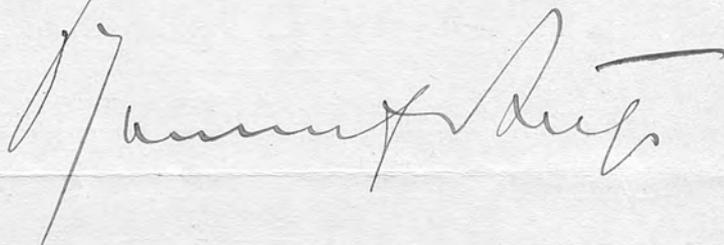
000027

50

kommene Aufhebung der Zwangswirtschaft sowohl als auch gewisser Beschränkungen in der Einfuhr von Lebensmitteln sich geltend macht.

Es erscheint daher notwendig, dass im Schosse der Regierung einheitliche Richtlinien für das Vorgehen aller Regierungsmitglieder geschaffen werden.

Ich bin mit dem Ausdrücke der ausgezeichnetsten Hochachtung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hermann Brügel', written in dark ink on the paper.

000028